

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Wörnitzflussbades in der Stadt Oettingen i.Bay.
vom 24.02.2023

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Oettingen i.Bay. folgende vom Stadtrat am 23.02.2023 beschlossene

S a t z u n g

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden Benutzungsgebühren (Badegebühren) erhoben. Die Gebühr ist von jedem Besucher zu entrichten, der das Badegelände betritt.

§ 2
Benutzungsgebühren, Eintrittskarten

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch die Ausgabe von Eintrittskarten erhoben. Die Einteilung der Eintrittskarten ergibt sich aus § 3.
- (2) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird nicht erstattet.

§ 3
Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die einzelnen Eintrittskartenarten, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, betragen:
 1. Einzelkarte für den Tag ihrer Ausstellung
 - a) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 3,50 €
 - b) Kinder ab dem 6. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung ab 50%) und Senioren gegen Vorlage des Rentnerausweises 2,00 €
 - c) Familien 10,00 €
Als Familie gelten Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder Großelternpaare und deren Enkelkinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 2. Urlauberkarte mit einer Gültigkeitsdauer von 7 Tagen 20,00 €
 3. Dauerkarte für eine Badesaison
 - a) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 40,00 €
 - b) Kinder ab dem 6. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Menschen mit 15,00 €

Behinderung (Grad der Behinderung ab 50%) und Senioren gegen
Vorlage des Rentnerausweises

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 4. | Familien
Als Familie gelten Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder Großelternpaare und deren Enkelkinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 65,00 € |
| 5. | Privatkabine
je Kabine und Jahr
In der Gebühr sind 2 Karten für Erwachsene mit allen eigenen Kindern oder Enkelkindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und ein Unkostenanteil für Instandsetzungsarbeiten enthalten. | 99,00 € |
| 6. | Städtische Mietkabine
Miete je Kabine und Jahr
(Die Anmietung berechtigt nicht zum Eintritt in das Freibad) | 60,00 € |
| 7. | Schulen unter Führung
Von Schulklassen Oettinger und Hainsfarther Schulen, die unter Führung das Bad besuchen, wird keine Badegebühr erhoben. | |
| 8. | Nutzung der Minigolfanlage
Erwachsene
Jugendliche
Gruppen (Familie oder Gruppen bis zu 4 Personen) | 3,00 €
2,00 €
8,00 € |
| 9. | Tischtennis-Schläger, Boule-Kugeln, Basketbälle für je | 2,00 € |
| 10. | Ruderbootverleih pro Boot (1 Stunde incl. Rettungsweste)
je Rettungsweste | 10,00 €
Pfand 5,00 € |
| 11. | Stand-Up-Paddling pro Person (1 Stunde) | 8,00 € |
| 12. | Schließfachbenutzung | Pfand 5,00 € |

(2) Besucher erhalten gegen Vorlage ihrer Ehrenamtskarte auf die Gebühren nach Abs. 1 Nrn. 1-4 und Nrn. 8-11 eine Ermäßigung von 50%.

§ 4

Investitionskostenbeteiligung bei Neu- oder Ersatzbau

Bei Neu- oder Ersatzbauten von Privatkabinen tragen die Eigentümer der entsprechenden Badekabinen 1 % der tatsächlichen Investitionskosten.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Badegebührensatzung vom 01.04.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.02.2021 außer Kraft.

Oettingen i.Bay., 24.02.2023
Stadt Oettingen i.Bay.

Thomas Heydecker
Erster Bürgermeister